

Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule Informationen und administrative Prozesse

August 2026

Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	Registrierung von berufseinsteigenden Lehrpersonen	3
1.1	Kriterien für die Zulassung zur Berufseinführung	3
1.1.1	Grundsätze	3
1.1.2	Zur Berufseinführung zugelassene Lehrpersonen	3
1.1.3	Nicht zur Berufseinführung zugelassene Lehrpersonen	4
1.2	Besonderheiten	4
1.2.1	Lehrperson wurde nicht für die Berufseinführung zugelassen	4
1.2.2	Vorgehensweise bei einer Vikarin oder einem Vikar in der Berufseinführung	4
1.2.3	Lehrperson hat zusätzlich eine Anstellung als Vikarin oder als Vikar	5
1.2.4	Lehrperson unterrichtet an einer Sonderschule	5
1.2.5	Lehrperson erwirbt ein zusätzliches Lehrdiplom (auch Stufenerweiterung)	5
1.2.6	Lehrperson unterrichtet stufenfremd	5
1.2.7	Keine fachbegleitende Lehrperson vorhanden	5
2	Fachbegleitung am Arbeitsort (obligatorisch)	5
2.1	Tätigkeit der fachbegleitenden Lehrperson	5
2.2	Entschädigung der fachbegleitenden Lehrperson	6
2.3	Weiterbildung zur fachbegleitenden Lehrperson	6
3	Kompaktweiterbildung	7
4	Kurse und Beratung	7
5	Veränderungen während der Berufseinführung	7
5.1	Ausfall oder Wechsel der fachbegleitenden Lehrperson	7
5.2	Unterbruch der Unterrichtstätigkeit der berufseinsteigenden Lehrperson	7
5.3	Wechsel der Gemeinde im laufenden Schuljahr oder auf Beginn des neuen Schuljahres	8
5.4	Wechsel der Schulleitung	8
6	Erhöhter Lektionenfaktor für berufseinsteigende Lehrpersonen	8
7	Wiedereinsteigende Lehrpersonen	8
8	Weitere Auskünfte	8
8.1	Pädagogische Hochschule Zürich	8
8.2	Volksschulamt des Kantons Zürich	9

1 Registrierung von berufseinsteigenden Lehrpersonen

Nach der Anstellung einer berufseinsteigenden Lehrperson teilt die Schulleitung dieser eine fachbegleitende Lehrperson zu und nimmt über die Webseite der Pädagogischen Hochschule Zürich (tiny.phzh.ch/registrierung_fb) eine «Registrierung Berufseinführung» vor.

Die fachbegleitende Lehrperson wird per E-Mail eingeladen, die Registrierung abzuschliessen. Falls die Weiterbildung «Fachbegleitung am Arbeitsort» noch zu absolvieren ist, kann die fachbegleitende Lehrperson via Anmelde-link im Mail die gewünschte Weiterbildungsgruppe auswählen.

Sobald das Anrecht auf Berufseinführung der berufseinsteigenden Lehrperson durch das VSA bestätigt wurde, ist der Registrierungsprozess abgeschlossen. Die fachbegleitende Lehrperson erhält das vorausgefüllte Auszahlungsformular per Mail zugestellt und die Schulleitung sowie die berufseinsteigende Lehrperson erhalten je ein Bestätigungsmail.

Eine erneute Registrierung fürs zweite Berufseinführungsjahr ist nicht notwendig, falls die berufseinsteigende Lehrperson weiterhin in derselben Gemeinde angestellt ist und von derselben fachbegleitenden Lehrperson unterstützt wird. Bei Veränderungen der Ausgangslage sind die Ausführungen unter Ziffer 5. zu beachten.

1.1 Kriterien für die Zulassung zur Berufseinführung

1.1.1 Grundsätze

Die Zulassung zur Berufseinführung liegt im Zuständigkeitsbereich des Volksschulamtes des Kantons Zürich. Dieses entscheidet abschliessend, welche Lehrpersonen für die Berufseinführung zugelassen werden. Berufseinsteigende Lehrpersonen erhalten vom Volksschulamt zusammen mit der Anstellungsverfügung den Flyer «Das Angebot der Berufseinführung».

Eine Lehrperson wird mit Antritt einer Anstellung unter folgenden Bedingungen für die Berufseinführung zugelassen:

- Die Berufseinführung wurde noch nicht abgeschlossen.
- Der Beschäftigungsgrad bei Beginn der Anstellung beträgt mindestens 35 %.
- Es handelt sich um eine kantonal angestellte Lehrperson an der Regelschule oder eine Lehrperson an einer Sonderschule (vgl. Ziffer 1.2.6.).
- Das Lehrdiplom ist nicht älter als fünf Jahre.

Vikarinnen und Vikare müssen darüber hinaus bereits über ein Lehrdiplom verfügen und ein Vikariat übernehmen, das voraussichtlich mindestens zwei Monate dauert.

1.1.2 Zur Berufseinführung zugelassene Lehrpersonen

Folgende Lehrpersonen werden – unter den erwähnten Bedingungen (vgl. Ziffer 1.1.1.) – zur Berufseinführung zugelassen:

- Lehrpersonen mit Lehrdiplom
- Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule mit noch ausstehendem Lehrdiplom
- Studierende der Pädagogischen Hochschule in der praxisintegrierten Ausbildung (während der berufsintegrierten Phase)

- Übrige Studierende der Pädagogischen Hochschule nach Abschluss des Basisjahres¹ und positiver Beurteilung der Eignung
- Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom mit EDK-Anerkennung (ggf. mit Auflagen der EDK) oder in Prüfung bei der EDK

Vikarinnen und Vikare müssen zwingend über ein Lehrdiplom verfügen.

Das Volksschulamt entscheidet im Einzelfall über die Zulassung weiterer Lehrpersonen zur Berufseinführung.

1.1.3 Nicht zur Berufseinführung zugelassene Lehrpersonen

Folgende Lehrpersonen werden nicht zur Berufseinführung zugelassen:

- Personen ohne Lehrdiplom mit einer Anstellung auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31)
- Studierende der Pädagogischen Hochschule ohne abgeschlossenes Basisjahr bzw. ohne positive Beurteilung der Eignung
- Kommunal angestellte Lehrpersonen (z.B. DaZ-Lehrpersonen)
- Lehrpersonen an Privatschulen oder im Privatunterricht
- Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 %
- Lehrpersonen, welche die Berufseinführung bereits abgeschlossen haben, inzwischen aber ein weiteres Lehrdiplom erworben haben
- Ausgebildete oder in Ausbildung stehenden schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne Regelklassen-Lehrdiplom
- Lehrpersonen, deren ausländischer Ausbildungsabschluss nicht von der EDK anerkannt wurde

Die Gemeinde kann zur Unterstützung für diese Lehrpersonen ein Coaching einrichten und auf eigene Kosten (ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags) entschädigen.

1.2 Besonderheiten

1.2.1 Lehrperson wurde nicht für die Berufseinführung zugelassen

Die Schulleitung hat bei der Pädagogischen Hochschule mit der Registrierung begonnen. Das Volksschulamt entscheidet gegen eine Zulassung zur Berufseinführung. Die vorgesehene fachbegleitende Lehrperson kann trotzdem an der Weiterbildung zur «Fachbegleitung am Arbeitsort» teilnehmen, ihr können aber für eine Fachbegleitung dieser registrierten Lehrperson keine Stunden für die Unterstützung vergütet werden. Die als berufseinsteigende Lehrperson gemeldete Person kann nicht von den Angeboten der Berufseinführung profitieren. Die Schulleitung sowie die fachbegleitende Lehrperson werden von der Pädagogischen Hochschule Zürich nach Rücksprache mit dem Volksschulamt darüber in Kenntnis gesetzt. Diese Abklärungen nehmen einige Zeit in Anspruch.

1.2.2 Vorgehensweise bei einer Vikarin oder einem Vikar in der Berufseinführung

Grundsätzlich gilt dasselbe Vorgehen, wie unter Ziffer 1. beschrieben wurde. Sofern das Vikariat voraussichtlich mehr als zwei Monate dauert und dieses ein Pensum von mindestens 10 WL aufweist, ist die Schulleitung verpflichtet, die Registrierung der Vikarin oder des Vikars bei der Pädagogischen Hochschule Zürich vorzunehmen und ihr oder ihm eine fachbegleitende Lehrperson zuzuteilen.

¹ Bei ausserkantonalen Pädagogischen Hochschulen, welche keine diesbezügliche Bestätigung ausstellen können, gilt die Regelung sinngemäss (nach einem Jahr Vollzeitstudium bzw. nach zwei Jahren Teilzeitstudium).

Falls die voraussichtliche Dauer des Vikariats unbekannt ist, werden die Informationen zu den Angeboten der Berufseinführung vorerst nicht zugestellt.

1.2.3 Lehrperson hat zusätzlich eine Anstellung als Vikarin oder als Vikar

Unter folgenden Bedingungen wird die Lehrperson zur Berufseinführung nach den Kriterien für die Lehrperson zugelassen:

- Der gesamte Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 35 %.
- Das Vikariat dauert mindestens zwei Monate (falls der Beschäftigungsgrad als Lehrperson weniger als 35 % beträgt).

1.2.4 Lehrperson unterrichtet an einer Sonderschule

Da es sich nicht um eine kantonale Anstellung handelt, verfügt das Volksschulamt nicht über die notwendigen Informationen. Entsprechend muss sich in diesem Fall die Schule beim Volksschulamt melden (per E-Mail an personal@vsa.zh.ch).

1.2.5 Lehrperson erwirbt ein zusätzliches Lehrdiplom (auch Stufenerweiterung)

Falls die Lehrperson die Berufseinführung bereits abgeschlossen hat, wird sie nicht erneut für die Berufseinführung zugelassen.

1.2.6 Lehrperson unterrichtet stufenfremd

Falls die Lehrperson die Bedingungen für die Zulassung zur Berufseinführung erfüllt, wird sie auch bei einer ausnahmsweisen stufenfremden Tätigkeit zur Berufseinführung zugelassen.

Eine neue stufenfremde Tätigkeit – nach Abschluss der Berufseinführung – berechtigt nicht zu einer erneuten Zulassung zur Berufseinführung.

1.2.7 Keine fachbegleitende Lehrperson vorhanden

Die Schule ist verpflichtet, eine fachbegleitende Lehrperson zu stellen. Fehlt diese, kann die Schulleitung ausnahmsweise eine fachbegleitende Lehrperson einer anderen Schule (allenfalls auch aus einer benachbarten Gemeinde) engagieren (vgl. auch [Ziffer 2.3.](#)).

2 Fachbegleitung am Arbeitsort (obligatorisch)

Die Fachbegleitung am Arbeitsort bildet den obligatorischen Teil der Berufseinführung. Dabei begleitet eine erfahrene Lehrperson am Arbeitsort berufseinsteigende Lehrpersonen und unterstützt sie bei Bedarf bei der Bewältigung des Schulalltags.

2.1 Tätigkeit der fachbegleitenden Lehrperson

Der fachbegleitenden Lehrperson stehen für die Tätigkeit im 1. Berufseinführungsjahr maximal 25 Stunden, im 2. Berufseinführungsjahr maximal 17 Stunden zur Verfügung. Die Tätigkeit wird nicht in den kantonalen Berufsauftrag integriert.

Auf schriftlichen Antrag der Schulleitung kann die Produktleitung «Fachbegleitung am Arbeitsort» der Pädagogischen Hochschule in begründeten Fällen den Stundenumfang erhöhen (Kontaktdaten vgl. [Ziffer 8.1.](#)). Die Pädagogische Hochschule hält den Entscheid in einem E-Mail an die Schulleitung fest.

2.2 Entschädigung der fachbegleitenden Lehrperson

Die fachbegleitende Lehrperson wird für die Tätigkeit separat gemäss Lohnklasse 22, Lohnstufe 3 durch das Volksschulamt entschädigt (bzw. durch die Stelle, welche auch den Lohn der fachbegleitenden Lehrperson ausrichtet).

Sobald sämtliche Schritte der «Registrierung Berufseinführung» abgeschlossen sind, erhält die fachbegleitende Lehrperson per E-Mail das vorausgefüllte Auszahlungsformular.

Die fachbegleitende Lehrperson rapportiert die aufgewendeten Stunden (Formular «Rapportierung Fachbegleitung» unter tiny.phzh.ch/registrierung_fb) und weist diese gegenüber der Schulleitung aus. Zu erfassen sind jeweils Datum, Umfang und Art der Leistung (Unterrichtsbesuch ausserhalb der eigenen Arbeitszeit, Vorbereitung, Standortgespräch, Besprechung, Telefonanruf, etc.). Das Volksschulamt kann zur Erfüllung der Aufsichtspflicht Rapportkopien verlangen.

Auf dem Auszahlungsformular werden die im Rahmen der Fachbegleitung geleisteten Stunden (gesamter Aufwand) notiert. Am Ende des Schuljahres wird das unterschriebene Auszahlungsformular der Schulleitung abgegeben. Diese visiert das Auszahlungsformular und leitet es für die Auszahlung an das Volksschulamt, Sektor Lohn, weiter. Falls die Pädagogische Hochschule Zürich die Erhöhung des Stundenumfangs bewilligt hat, ist das entsprechende Bewilligungsmail dem Auszahlungsformular beizulegen.

Nicht notiert werden dürfen Arbeitsstunden, die während einer Unterrichtslektion der fachbegleitenden Lehrperson anfallen. Arbeitsstunden, in welchen die fachbegleitende Lehrperson gleichzeitig mit mehreren berufseinsteigenden Lehrpersonen (max. 4) arbeitet, dürfen nur einmal notiert werden.

Zwei wichtige Hinweise:

- Zur Vereinfachung der Administration bitte bevorzugt das vorausgefüllte und nach Abschluss der Registrierung per E-Mail an die fachbegleitende Lehrperson zugestellte Auszahlungsformular für die Abrechnung der Begleitungsstunden am Ende des Schuljahres verwenden.
Bei Bedarf ist es ausnahmsweise auch möglich, das Blanko-Auszahlungsformular auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Zürich unter tiny.phzh.ch/registrierung_fb herunterzuladen, selbst auszufüllen und beim VSA einzureichen.
- Bitte das Auszahlungsformular für das zweite Berufseinführungsjahr abspeichern oder vorgängig kopieren. Es ist für beide Jahre der Fachbegleitung am Arbeitsort gültig.

Die Kosten für die Fachbegleitung werden im gleichen Rahmen wie der Lohn der fachbegleitenden Lehrperson getragen (d.h. in der Regel anteilmässig zulasten Kanton und Gemeinde).

2.3 Weiterbildung zur fachbegleitenden Lehrperson

Lehrpersonen, die die fachliche Begleitung am Arbeitsort in der Berufseinführung übernehmen möchten, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügen in der Regel über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe.
- Sie üben ihre Lehrtätigkeit seit mindestens drei Jahren auf der entsprechenden Schulstufe aus.
- Sie unterrichten mindestens zehn Wochenlektionen.

Zudem sind fachbegleitende Lehrpersonen verpflichtet, die notwendige Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit an der Pädagogischen Hochschule Zürich zu besuchen. Die Weiterbildung «Fachbegleitung am

Arbeitsort» beginnt in der Regel parallel zur Übernahme der ersten Fachbegleitung² und ist kostenlos. Die Schulleitung kann auch eine erfahrene Lehrperson für die Weiterbildung «Fachbegleitung am Arbeitsort» anmelden, ohne dass diese gleichzeitig eine berufseinsteigende Person begleitet. Dies erlaubt den Schulleitenden eine längerfristige Personalplanung. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls über das Formular «Registrierung Berufseinführung».

3 Kompaktweiterbildung

Berufseinsteigende haben die Möglichkeit, die Kompaktweiterbildung zu absolvieren. Das Angebot ist freiwillig. Sie werden von der Pädagogischen Hochschule am Ende ihres ersten Berufsjahres per Mail zur Anmeldung eingeladen. Der Besuch der Kompaktweiterbildung erfolgt in der Regel im zweiten Jahr der Berufseinführung, in Ausnahmefällen spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung.

Während der Kompaktweiterbildung wird bezahlter Urlaub gewährt. Die Stellvertretung wird in der Regel durch Studierende (Lernvikariat) der Pädagogischen Hochschule Zürich, andernfalls durch ordentliche Vikarinnen und Vikare übernommen. Falls ein ordentliches Vikariat eingerichtet werden muss, werden die Lohnkosten im gleichen Rahmen wie der Lohn der berufseinsteigenden Lehrperson getragen.

Wiedereinsteigende Lehrpersonen in der Berufseinführung (vgl. [Ziffer 7.](#)) sind von der Kompaktweiterbildung ausgeschlossen.

4 Kurse und Beratung

Die Pädagogische Hochschule Zürich informiert die berufseinsteigende Lehrperson über die Kurs- und Beratungsangebote. Diese finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Berufseinsteigende Lehrpersonen melden sich dafür direkt bei der Pädagogischen Hochschule Zürich an.

Studierende mit praxisintegrierter Ausbildung können Kurse und Beratungen zudem nach Erhalt des Lehrdiploms während zwei Jahren nutzen.

5 Veränderungen während der Berufseinführung

5.1 Ausfall oder Wechsel der fachbegleitenden Lehrperson

Mögliche Gründe: Beendigung des Arbeitsverhältnisses, langandauernde Krankheit, Mutter- oder Vaterschaft u.ä.

Die Schulleitung bestimmt in solchen Fällen eine neue fachbegleitende Lehrperson. Anschliessend führt sie den Registrierungsprozess gemäss [Ziffer 1.](#) aus.

5.2 Unterbruch der Unterrichtstätigkeit der berufseinsteigenden Lehrperson

Beendet die berufseinsteigende Lehrperson die Anstellung im ersten Berufseinführungsjahr, zählt dieses als abgeschlossen. Bei einer Beendigung der Anstellung im zweiten Berufseinführungsjahr endet die Berufseinführung.

² Lehrpersonen ohne die entsprechende Weiterbildung zur Fachbegleitung, die aufgrund von Kapazitätsgründen nicht sofort einen Weiterbildungsplatz an der PH Zürich erhalten, können dennoch eine Fachbegleitung am Arbeitsplatz übernehmen. Sie können die Leistungen Ende Schuljahr beim VSA abrechnen, sofern sie an der PH Zürich auf der Warteliste für eine Folgedurchführung erfasst sind. Zudem muss die Schulleitung sie im kommenden Jahr registrieren, damit sie sich definitiv für die Weiterbildung einschreiben können.

5.3 Wechsel der Gemeinde im laufenden Schuljahr oder auf Beginn des neuen Schuljahres

Beispiel: Die berufseinsteigende Lehrperson kündigt ihr bisheriges Anstellungsverhältnis während der Probezeit und nimmt unmittelbar danach eine neue Stelle in einer anderen Gemeinde an.

Der Registrierungsprozess für die neue Anstellung erfolgt gemäss Ziffer 1.

5.4 Wechsel der Schulleitung

Bei einem Wechsel der Schulleitung informiert diese die Pädagogische Hochschule Zürich, Administration Berufseinführung (vgl. Ziffer 8.1.).

6 Erhöhter Lektionenfaktor für berufseinsteigende Lehrpersonen

Berufseinsteigende Lehrpersonen erhalten während der (zweijährigen) Berufseinführung im Rahmen des kantonalen Berufsauftrags einen erhöhten Lektionenfaktor von 59.5 Stunden pro Wochenlektion. Beginnt die Anstellung zwischen Sportferien und Sommerferien, dauert die zweijährige Berufseinführung bis 31. Januar. Dies ist bei der Aufteilung der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

7 Wiedereinsteigende Lehrpersonen

Wiedereinsteigende Lehrpersonen können die Angebote der Berufseinführung im ersten Jahr des Wiedereinstiegs nutzen, wenn ihr letzter (auch kurzer) Einsatz als Lehrperson oder Vikar:in mehr als acht Jahre zurückliegt. Die wiedereinsteigende Lehrperson muss bei Anstellungsbeginn einen Beschäftigungsgrad von mindestens 35 % aufweisen.

Neben Kursen und Beratung können sie die Fachbegleitung am Arbeitsort im Umfang von maximal 25 Stunden beanspruchen. Die Teilnahme an der Kompaktweiterbildung ist ausgeschlossen.

Das Volksschulamt prüft nicht von sich aus, ob die erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Entsprechend muss sich in diesem Fall die betroffene Lehrperson per E-Mail bei der zuständigen Personalfachperson des Volksschulamts melden, bevor ihre Schulleitung die «Registrierung Berufseinführung» tätigt. Die Ansprechperson ist auf der Anstellungsverfügung des Volksschulamts aufgeführt.

8 Weitere Auskünfte

8.1 Pädagogische Hochschule Zürich

Registrierung Berufseinführung:

Administration Berufseinführung

Tel. 043 305 60 20

berufseinfuehrung@phzh.ch

Produktleitung «Fachbegleitung am Arbeitsort» (Stundendacherhöhung):

Tel. 043 305 74 53

michele.buri@phzh.ch

Weiterbildungsadministration «Fachbegleitung am Arbeitsort»:

Tel. 043 305 60 83

fachbegleitung.bef@phzh.ch

8.2 Volksschulamt des Kantons Zürich

Tel. 043 259 22 70 (Mo, Di, Do, Fr: 08.00 – 11.45 h; Mi: 13:30 – 17.00 h)
personal@vsa.zh.ch